

Prüfung Versicherungsrecht vom 25.06.2014	74.5 Pt davon 7 ZP
Frage 1: Schuldet die X der M aufgrund des Versicherungsvertrages die Versicherungsleistung?	Max. 31 Pt davon 4.5 ZP
I. Anspruchsmethode Zu fragen ist: Wer will was von wem woraus? M will CHF 550.- von der X aus (Versicherungs-)Vertrag.	
II. Erfüllungsanspruch auf Versicherungsleistung aus (Versicherungs-)Vertrag A. Zustandekommen und Gültigkeit des (Versicherungs-)Vertrages Gemäss SV kam zwischen M und der X ein gültiger Versicherungsvertrag zustande.	
B. Qualifikation des Vertrages Gemäss SV handelt es sich um einen Versicherungsvertrag.	
C. Anwendbarkeit des VVG Beim Vertrag darf es sich nicht um einen Rückversicherungsvertrag handeln und die X muss der Versicherungsaufsicht unterstellt sein (Art. 101 VVG).	½ ZP ½ ZP
<i>Es handelt es sich um einen Erstversicherungsvertrag, weil die X das Risiko einer Privatperson versichert und nicht das Risiko eines VR, aus bestehenden Erstversicherungsverträgen leistungspflichtig zu werden.</i> <i>Weiter ist die X gemäss SV eine schweizerische Versicherungsgesellschaft. Da gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben, der Versicherungsaufsicht unterstellt sind, untersteht die X der Aufsicht nach VAG.</i>	½ ZP ½ ZP
D. Erfüllungsanspruch des VN auf die Versicherungsleistung 1. Leistungspflicht des VR Der Anspruch des VN oder Versicherten auf die Versicherungsleistung entsteht grundsätzlich mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses . Der Eintritt des befürchteten Ereignisses begründet nur unter der Voraussetzung einen Versicherungsanspruch, dass er noch in die Vertragslaufzeit fällt .	 1 1
<i>Gemäss SV fällt M beim Laufen das Smartphone aus der Hosentasche, wobei es einen Totalschaden erleidet. Weiter teilt die X der M gemäss SV mit, sie anerkenne, dass ein versichertes Ereignis eingetreten sei. Es ist daher davon auszugehen, dass der Vorfall ein versichertes Ereignis darstellt.</i>	1 (Sub.)

<p><i>Gemäss SV kommt zwischen M und der X ein Versicherungsvertrag zustande, welcher per 1. Juni 2014 in Kraft tritt und fünf Jahre, d.h. bis zum 31. Mai 2019, dauert. Da gemäss SV das schädigende Ereignis Mitte Juni 2014 eintritt und M am nächsten Tag den Schaden meldet, ereignete sich somit sowohl das strittige Ereignis als auch die Erstattung der Anzeige innerhalb der Vertragslaufzeit.</i></p>	1 (Sub.)
<p>Zwischenfazit: Es ist ein versichertes Ereignis eingetreten, weshalb grundsätzlich eine Leistungspflicht der X besteht.</p>	
<p>2. Ablehnung oder Kürzung des Versicherungsanspruches</p> <p>Gemäss SV beruft sich die X auf ein grobfahrlässiges Verhalten von M, welches sie gemäss Ziff. 6.3 der AVB zur Verweigerung ihrer Leistung berechtige.</p>	
<p>a) Schuldhaftes Herbeiführen des befürchteten Ereignisses</p> <p>aa) Absichtliche Herbeiführung</p> <p>Führt der VN oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbei, so haftet der VR gemäss Art. 14 Abs. 1 VVG für daraus entstandene Schäden nicht, d.h. er hat ein Leistungsverweigerungsrecht.</p>	½
<p>Verschulden</p> <p>Absicht liegt vor, wenn die Schädigung Zweck des Handelns darstellt.</p> <p>Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn die Schädigung zwar gewollt ist, aber nicht als Selbstzweck, sondern der Täter den angestrebten Zweck nur auf dem Wege der Schädigung erreichen kann.</p> <p>Nach h.L. ist direkter Vorsatz von Art. 14 Abs. 1 VVG erfasst [so u.a. <i>Fuhrer</i>¹, Rz 11.16 ff.; <i>Hönger/Süsskind</i>², BSK VVG, Art. 14 N 17].</p>	
<p>Das Bundesgericht und die h.L. gehen davon aus, dass der Eventualvorsatz nicht erfasst ist, weil der Erfolg zwar gebilligt wird, der Täter es aber nicht eigens darauf abgesehen hat [<i>Hönger/Süsskind</i>, BSK VVG, Art. 14 N 17].</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> andere Ansicht vertretbar</p>	1 ZP für Erwähnung
<p><i>Gemäss SV geht M auf der Strasse joggen und trägt dabei ihr Smartphone in einer offenen und zu wenig tiefen Hosentasche, aus der es um mehr als zur Hälfte hervorragt. Wegen der Erschütterungen beim Laufen fällt das Smartphone aus der Hosentasche und erleidet einen Totalschaden.</i></p> <p><i>Es ist mangels abweichender Angaben im SV davon auszugehen, dass der Zweck des Handelns von M nicht die Herbeiführung des Schadens war und die M die Herbeiführung des Schadens auch nicht gewollt hat, um einen anderen Zweck zu erreichen, sondern sie lediglich aus unbekanntem Gründen beim Joggen ihr Smartphone dabei haben wollte. Es liegen daher keine Absicht zur Schädigung und kein direkter Vorsatz vor.</i></p>	½ (Sub.)

¹ FUHRER STEPHAN, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich 2011.

² HONSELL/VOGT/SCHNYDER (Hrsg.), Basler Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, Basel 2001.

<p>Zwischenfazit: Es liegt keine absichtliche Herbeiführung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 VVG vor.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> andere Meinung vertretbar, wenn der Mindermeinung betreffend Eventualvorsatz gefolgt wird (weiterer, alternativer Lösungsweg wurde bepunktet)</p>	
<p>bb) Grobfahrlässige Herbeiführung</p> <p>Hat der VN oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der VR berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen (Art. 14 Abs. 2 VVG).</p>	1
<p>Verschulden</p> <p>Ein grobfahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn eine elementare Sorgfaltspflicht verletzt wird, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen konkreten Umständen aufdrängt (BGE 95 II 333, 340 E. 6a).</p> <p>Nach einer anderen Formel liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn man sich fragen muss „wie kann man bloss“, aber nur leichte Fahrlässigkeit, wenn man sagen kann „er hätte halt sollen“.</p>	1 (Def.) (1)
<p>Das Bundesgericht und die h.L. gehen davon aus, dass der Eventualvorsatz unter Art. 14 Abs. 2 VVG fällt [<i>Hönger/Süsskind</i>, BSK VVG, Art. 14 N 17].</p> <p>Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Handelnde den möglichen, voraussehbaren Erfolg in Kauf nimmt, ohne ihn aber unbedingt zu wollen [<i>Hönger/Süsskind</i>, BSK VVG, Art. 14 N 16].</p>	(1 ZP) 1 (Def.)
<p><i>Gemäss SV geht M auf der Strasse joggen und trägt dabei ihr Smartphone in einer offenen und zu wenig tiefen Hosentasche, aus der es um mehr als zur Hälfte hervorragt. Wegen der Erschütterungen beim Laufen fällt das Smartphone aus der Hosentasche und erleidet einen Totalschaden.</i></p> <p><i>Es ist unklar, ob M, als sie ihr Smartphone in die offene und zu wenig tiefe Hosentasche platzierte, aus der es um mehr als zur Hälfte hervorragte, bevor sie auf der Strasse joggen ging, zumindest mit der Möglichkeit rechnete, dass das Smartphone aufgrund der wiederholten Erschütterungen durch das Joggen aus der Tasche auf den Asphalt fallen und dabei einen Schaden erleiden könnte. Falls ja, ist aber davon auszugehen, dass M darauf vertraute, dass „schon nichts passieren würde“, daher würde höchstens bewusste Fahrlässigkeit vorliegen. Der Transport des Smartphones in der offenen und zu wenig tiefen Hosentasche, aus der es um mehr als zur Hälfte hervorragte, während einer Tätigkeit, bei welcher diese Tasche wiederholt stark geschüttelt wird, ist als Verletzung einer elementaren Sorgfaltspflicht qualifiziert werden, womit grobe Fahrlässigkeit vorliegt.</i></p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Eventualvorsatz oder leichte Fahrlässigkeit mit guter Begründung vertretbar</p>	1 (Sub.)

<p>Kausalzusammenhang</p> <p>Die grobfahrlässige Handlung muss <i>conditio sine qua non</i> sein, d.h. sie darf nicht weggedacht werden können, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (natürlicher Kausalzusammenhang).</p> <p>Die grobfahrlässige Handlung muss ausserdem adäquat kausal sein, das heisst sie muss „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet“ sein, „einen Erfolg von der Art des Eingetretenen herbeizuführen“.</p>	<p>½ (Def.)</p> <p>½ (Def.)</p>
<p><i>Gemäss SV geht M auf der Strasse joggen und trägt dabei ihr Smartphone in einer offenen und zu wenig tiefen Hosentasche, aus der es um mehr als zur Hälfte hervorragt. Wegen der Erschütterungen beim Laufen fällt das Smartphone aus der Hosentasche und erleidet einen Totalschaden.</i></p> <p><i>Wäre M nicht mit dem Smartphone in der offenen und zu wenig tiefen Hosentasche joggen gegangen, so wäre dieses nicht beim Joggen wegen der Erschütterungen aus der Hosentasche gefallen und hätte keinen Totalschaden erlitten. Somit ist die Handlung von M natürlich kausal für den Schadenseintritt.</i></p> <p><i>Der Transport des Smartphones in der offenen und zu wenig tiefen Hosentasche aus der es um mehr als zur Hälfte hervorragt während einer Tätigkeit, bei welcher diese Tasche wiederholt stark geschüttelt wird, ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet, einen Sturz des Smartphones aus der Hosentasche auf den Boden und einen daraus resultierenden Sachschaden am Smartphone durch den Aufprall am Boden zu verursachen.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p> <p>½ (Sub.)</p>
<p>Zwischenfazit: Es liegt eine grobfahrlässige Herbeiführung i.S.v. Art. 14 Abs. 2 VVG vor.</p>	
<p>b) Rechtsfolge</p> <p>Hat der VN oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der VR gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.</p>	<p>(1)</p>
<p>Art. 14 Abs. 2 ist weder zwingend i.S.v. Art. 97 VVG noch halbzwingend i.S.v. Art. 98 VVG und damit dispositiv, weshalb von ihm abgewichen werden kann.</p>	<p>1</p>
<p><i>Gemäss SV ist die X gemäss Ziff. 6.3 AVB berechtigt, bei Ereignissen, welche auf grobfahrlässiges Verhalten der anspruchsberechtigten Person zurückzuführen sind, ihre Leistung vollständig zu verweigern. Es wurde somit in den AVB eine von Art. 14 Abs. 2 VVG abweichende Regelung der Rechtsfolge getroffen, wonach die X ihre Leistung auch bei nur grobfahrlässigem Verhalten von M vollständig verweigern kann, was aufgrund des dispositiven Charakters von Art. 14 Abs. 2 VVG zulässig ist.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>

<p>c) Anwendbarkeit von Ziff. 6.3 AVB</p> <p>aa) Fehlen einer Individualabrede</p> <p>Zu prüfen ist, ob aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen der Parteien eine Individualabrede zustande kam, da diese Ziff. 6.3 AVB vorgehen würde.</p>	
<p><i>Gemäss SV sind keine von den AVB abweichenden Willenserklärungen der X oder von M ersichtlich, weshalb davon auszugehen ist, dass keine Individualabrede zustande gekommen ist.</i></p>	½ ZP
<p>bb) Geltungskontrolle</p> <p>Vorliegen von AVB</p> <p>Gemäss SV handelt es sich bei den Bedingungen, welche die X der M aushändigt, um AVB.</p>	
<p>Übernahme der AVB</p> <p>Die AVB müssen von den Parteien durch entsprechende Abrede in den konkreten Vertrag einbezogen werden.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Bepunktung alternativ zur Definition der Globalübernahme</p>	(1)
<p>Eine Globalübernahme liegt vor, wenn eine Partei zwar ihr Einverständnis zu den AVB abgegeben hat, den Inhalt der AVB aber nicht zur Kenntnis nimmt, nicht überlegt oder in ihrer Tragweite nicht versteht [<i>Gauch/Schluep/Schmid</i>³, N 1130 mit Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes].</p>	1 (Def.)
<p>Damit die in den Vertrag übernommenen AVB Geltung erlangen, muss die zustimmende Partei in zumutbarer Weise die Möglichkeit haben, vom Inhalt der AVB Kenntnis zu nehmen [<i>Huguenin</i>⁴, N 617].</p> <p>Nach Art. 3 Abs. 2 VVG müssen der übernehmenden Partei die AVB bei Vertragsschluss zudem vorgelegen haben.</p>	½ ½
<p><i>Gemäss SV gelten die AVB gemäss ausdrücklichem Verweis im Antragsformular als Vertragsbestandteil. Da gemäss SV im Anschluss ein Versicherungsvertrag zustande kam, ist mangels anderer Angaben davon auszugehen, dass M zumindest ihr konkludentes Einverständnis zur Übernahme der AVB abgegeben hat. Da M gemäss SV die AVB aber nicht durchgelesen und damit vom Inhalt der AVB keine Kenntnis genommen hat, liegt eine Globalübernahme vor.</i></p>	1 (Sub.)
<p><i>Gemäss SV erhielt M die AVB zusammen mit dem Antragsformular ausgehändigt, folglich hatte die M die Möglichkeit vom Inhalt der AVB Kenntnis zu nehmen.</i></p>	½ (Sub.)
<p><i>Gemäss SV erhielt M die AVB zusammen mit dem Antragsformular ausgehändigt, folglich lagen die AVB M als übernehmender Partei vor Vertragsschluss vor.</i></p>	½ (Sub.)

³ GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 9. Aufl., Zürich 2008.

⁴ HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Zürich Basel Genf 2012.

<p>Ungewöhnlichkeitsregel</p> <p>Werden durch Globalübernahme AVB in den Vertrag einbezogen, mit deren Inhalt die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nach den Umständen nicht gerechnet hat und vernünftigerweise nicht rechnen musste (da ungewöhnlich oder geschäftsfremd), erlangen diese Klauseln keine Geltung [<i>Huguenin</i>, N 619; <i>Gauch/Schluemp/Schmid</i>, N 1141].</p> <p>Eine ungewöhnliche Klausel gilt aber dennoch, wenn der VN explizit auf diese hingewiesen oder sie typographisch hervorgehoben wurde (typographische Rechtsprechung des Bundesgerichtes) [<i>Fuhrer</i>, Rz 8.37; <i>Gauch/Schluemp/Schmid</i>, N 1145 f.].</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Bepunktung nur bei Bejahung der Ungewöhnlichkeit</p>	<p>1 (Def.)</p> <p>(1)</p>
<p>Ungewöhnlich sind überraschende Bestimmungen, deren Inhalt im Kontext eines „solchen“ Vertrags aussergewöhnlich (atypisch, unerwartet) ist. Überraschend können aber auch die ungewöhnlichen (versteckten) Platzierung der Klausel, ihre Abweichung zum Inhalt der vorausgegangenen Vertragsverhandlungen oder zur Werbung des Verwenders sein [<i>Gauch/Schluemp/Schmid</i>, N 1141 ff.].</p> <p>Im Bereich der AVB kann die Ungewöhnlichkeitsregel zur Anwendung gelangen, wenn der durch Bezeichnung und Werbung beschriebene Deckungsumfang ganz erheblich reduziert wird, so dass gerade die häufigsten Risiken nicht mehr gedeckt sind, wenn Sinn und Tragweite einer Bestimmung infolge komplizierter Formulierung verklausuliert sind oder wenn sie aufgrund ihres Standorts innerhalb der AVB für den Versicherungsnehmer überraschend und unerwartet erscheint [Urteil des Bundesgerichts 5C.134/2004 vom 1. Oktober 2010 E. 4.2].</p>	<p>1 ZP für weitere theoretische Ausführungen</p>
<p><i>Wie dargelegt wurde, handelt es sich vorliegend um eine Globalübernahme, daher ist die Ungewöhnlichkeitsregel zu prüfen.</i></p>	
<p><i>Gemäss SV ist M eine Germanistikstudentin. Mangels abweichender Angaben im SV ist daher davon auszugehen, dass sie sich im Bereich des Versicherungsrechts nicht auskennt und damit geschäftsunerfahren ist. Da die X ein professioneller VR ist, besteht somit ein Macht-/Erfahrungsgefälle, weshalb sich M als schwächere und unerfahrene Partei auf die Ungewöhnlichkeitsregel berufen kann.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p><u>Mögliche Argumente zugunsten der Ungewöhnlichkeit:</u></p> <p><i>Da M, wie dargelegt wurde, branchenunerfahren ist, können für sie grundsätzlich auch branchenübliche Regelungen ungewöhnlich sein.</i></p> <p><i>Gemäss SV wirbt die X für die Handyversicherung mit „Rundumschutz für Ihr Handy“ und „Deckung besteht für: 1. Sturz- und Displayschäden (z.B. wenn Ihr Handy auf den Boden fällt ...)“. Da diese Aussagen suggerieren, dass das Smartphone gegen alle Gefahren und insb. Sturzschäden versichert ist, musste M nach den Umständen und vernünftigerweise nicht damit rechnen, dass die AVB für die grobfahrlässige Herbeiführung eines Schadens einen vollen Leistungsausschluss vorsehen.</i></p>	<p>Max. 3 Pt für Diskussion von Pro- und Kontraargumenten</p>

<p><u>Mögliche Argumente gegen die Ungewöhnlichkeit:</u></p> <p><i>In der Praxis der Versicherer kommen solche Abreden auf Verweigerung der vollen Leistung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens vor, so dass nicht von einer branchenunüblichen Klausel gesprochen werden kann.</i></p> <p><i>Auch wenn die Werbeaussagen einen weitgehenden Schutz in Aussicht stellen, darf auch ein Laie alleine gestützt darauf nicht davon ausgehen, dass schlichtweg alles gedeckt sei. Denn die Formulierung lautet ja nicht „jeder“ Schaden oder Sturzschaden, so dass der sorgfältige VN vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass auch noch gewisse Ausnahmen bestehen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Falles eines Verschulden des VN an der Herbeiführung des Versicherungsfalles muss dem durchschnittlichen, sich nach Treu und Glauben verhaltenden Laien bekannt sein, dass z.B. kein Leistungsanspruch besteht, wenn ein Eigentümer sein Haus absichtlich niederbrennt und dass die Leistung z.T. sehr stark gekürzt werden kann, wenn der VN grobfahrlässig gehandelt hat.</i></p>	
<p>Zwischenfazit: Ziffer 6.3 AVB ist nicht ungewöhnlich, weshalb sie wirksam ist.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> andere Ansicht vertretbar (siehe alternativer Lösungsweg)</p>	
<p><u>alternativer Lösungsweg:</u></p> <p>Variante 1: Grobe Fahrlässigkeit: typographische Praxis BGer: Theorie und Sub. je 1 Pt.; Berechnung Kürzungsquote: Theorie und Sub. je 1 Pt.; Wiedergabe Art. 38 I VVG und Sub. je 1 Pt.</p> <p>Variante 2: Leichte Fahrlässigkeit: typographische Praxis BGer: Theorie und Sub. je 1 Pt.; Wiedergabe Art. 14 IV VVG, Hinweis, dass halbzwingend sowie Sub. Art. 14 IV VVG je 1 Pt.; Wiedergabe Art. 38 I VVG und Sub. je 1 Pt.</p>	
<p>bb) Auslegungskontrolle</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze über die Vertragsauslegung gelten auch für den Versicherungsvertrag, soweit das VVG keine Vorschriften über die Auslegung enthält (Art. 100 Abs. 1 VVG).</p>	
<p>In erster Linie ist der Inhalt eines Vertrages durch Feststellung des übereinstimmenden, wirklichen Willens der Vertragsparteien zu bestimmen (subjektive Auslegung).</p> <p>Lässt sich dieser nicht (mehr) feststellen, ist mittels objektivierter (normativer) Auslegung der mutmassliche Parteiwille zu ermitteln. Willenserklärungen sind so auszulegen, wie sie der Empfänger als vernünftig und redlich handelnde Person nach Treu und Glauben unter den gegebenen Umständen verstehen durfte und musste.</p>	<p>½</p> <p>½ (Def.)</p>
<p>Der VR haftet gemäss Art. 33 VVG für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst [vgl. zum Ganzen <i>Fuhrer</i>, Rz 8.1 ff.].</p>	<p>1</p>

<p><i>Im SV fehlen Angaben zum wirklichen Willen der X und von M hinsichtlich der Regelung der Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ein übereinstimmender wirklicher Wille der Parteien ist somit nicht feststellbar.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p><i>Daher ist gemäss der objektivierten Auslegung zu fragen, wie die Formulierung von Ziff. 6.3 AVB zu verstehen ist. Gemäss SV lautet Ziff. 6.3 wie folgt: „Bei Ereignissen, welche auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der anspruchsberechtigten Person zurückzuführen sind, ist die X AG berechtigt, ihre Leistung vollständig zu verweigern.“ Eine vernünftig und redlich handelnde Person kann darunter nach Treu und Glauben nur den Wortlaut dieser Klausel verstehen, nämlich, dass bei einem Schaden, welcher der Anspruchsberechtigte vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, der VR nicht zahlen muss.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p><i>Da die objektive Auslegung zu einen klaren Ergebnis führt, bleibt kein Anwendungsspielraum für Art. 33 VVG.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p>cc) Inhaltskontrolle</p> <p>Ein Teil der Lehre vertritt eine offene vertragsrechtliche Inhaltskontrolle gestützt auf das Kriterium der öffentlichen Ordnung gemäss Art. 19 Abs. 2 OR [vgl. Huguenin, N 637]</p>	
<p><i>Im SV sind keine Hinweise darauf ersichtlich, dass die Ziffer 6.3 AVB gegen die in der Lehre z.T. vertretenen möglichen Inhaltsschranken verstossen könnte.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p>Art. 8 UWG</p> <p>Gemäss der Fragestellung ist Art. 8 UWG nicht zu prüfen.</p>	
<p>Zwischenfazit: Somit ist Ziff. 6.3 der AVB vorliegend wirksam, weshalb X aufgrund des grobfahrlässigen Verhaltens von M ihre Leistung vollständig verweigern darf.</p>	
<p>Fazit: Die X schuldet der M aufgrund des Versicherungsvertrages die Versicherungsleistung nicht.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> andere Ansicht vertretbar</p>	<p>1</p>

Frage 2: : Hat M Ansprüche gegen die X?	Max. 43.5 Pt davon 2.5 ZP
I. Anspruchsmethode Zu fragen ist: Wer will was von wem woraus? M will CHF 550.- von der X aus (Versicherungs-)Vertrag. M will einen Teil der bezahlten Jahresprämie von der X aus ungerechtfertigter Bereicherung.	

II. Erfüllungsanspruch auf Versicherungsleistung aus Versicherungsvertrag	
A. Zustandekommen und Gültigkeit des (Versicherungs-)Vertrags Gemäss SV kam zwischen M und der X ein gültiger Versicherungsvertrag zustande.	
B. Qualifikation des Vertrages Gemäss SV handelt es sich um einen Versicherungsvertrag.	
C. Anwendbarkeit des VVG Beim Vertrag darf es sich nicht um einen Rückversicherungsvertrag handeln und die X muss der Versicherungsaufsicht unterstellt sein (Art. 101 VVG).	(½ ZP) (½ ZP)
<i>Es handelt es sich um einen Erstversicherungsvertrag, weil die X das Risiko einer Privatperson versichert und nicht das Risiko eines VR, aus bestehenden Erstversicherungsverträgen leistungspflichtig zu werden.</i> <i>Weiter ist die X gemäss SV eine schweizerische Versicherungsgesellschaft. Da gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben, der Versicherungsaufsicht unterstellt sind, untersteht die X der Aufsicht nach VAG.</i>	(½ ZP) (½ ZP)
D. Erfüllungsanspruch auf die Versicherungsleistung 1. Leistungspflicht des VR Der Anspruch des VN oder Versicherten auf die Versicherungsleistung entsteht grundsätzlich mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses . Der Eintritt des befürchteten Ereignisses begründet nur unter der Voraussetzung einen Versicherungsanspruch, dass er noch in die Vertragslaufzeit fällt .	(1) (1)

<i>Gemäss SV wird M in Kroatien die Handtasche gestohlen, in welcher sich ihr Smartphone befand. Weiter teilt X M gemäss SV mit, sie anerkenne, dass ein versichertes Ereignis eingetreten sei. Mangels anderer Angaben im SV ist daher davon auszugehen, dass ein versichertes Ereignis eingetreten ist.</i>	1 (Sub.)
<i>Gemäss SV kommt zwischen M und der X ein Versicherungsvertrag zustande, welcher per 1. Juni 2014 in Kraft tritt und fünf Jahre, d.h. bis zum 31. Mai 2019 dauert. Da gemäss SV der Schaden am 8. September 2015 eintritt und M diesen am 13. September 2015 meldet, ereignete sich sowohl das strittige Ereignis als auch die Erstattung der Anzeige innerhalb der Vertragslaufzeit.</i>	1 (Sub.)
Zwischenfazit: Es ist ein versichertes Ereignis eingetreten, weshalb grundsätzlich eine Leistungspflicht der X besteht.	
2. Prämienverzug des VN	
a) Voraussetzungen	
aa) Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit	
Gemäss Art. 18 Abs. 1 VVG ist der Versicherungsnehmer zur Bezahlung der Prämie verpflichtet.	½
Nichtleistung bedeutet, dass der VN die Prämie nicht leistet, obwohl er sie leisten könnte.	½ (Def.)
<i>Da gemäss SV M die Versicherungsnehmerin ist, ist sie somit verpflichtet die Prämie zu bezahlen.</i>	½ (Sub.)
<i>Gemäss SV hat M vergessen, vor ihrer Abreise am 14. Juni 2015 die Jahresprämie für die Handyversicherung zu bezahlen. M könnte also die Prämie leisten, aufgrund ihrer Nachlässigkeit hat sie dies aber nicht getan.</i>	½ (Sub.)
bb) Fälligkeit der Prämie	
Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die Erfüllung der Forderung verlangen darf.	1 (Def.)
Gemäss Art. 19 Abs. 3 VVG sind die folgenden Prämien im Zweifel jeweils mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode fällig.	½
<i>Gemäss SV war die Jahresprämie für die Versicherungsperiode 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016 gemäss Vertrag per 1. Juni 2015 zu leisten, somit kann die X ab dem 1. Juni 2015 die Erfüllung verlangen, weshalb die Jahresprämie am 1. Juni 2015 fällig war.</i>	1 (Sub.)
cc) Mahnung / Nachfristansetzung	
Im Gegensatz zum Schuldnerverzug nach OR setzt der Verzug der Prämienschuld als weitere Voraussetzung eine formelle Mahnung samt Nachfristansetzung i.S.v. Art. 20 Abs. 1 VVG voraus [Hasenböhrer, BSK VVG, Art. 20 N 12, Eisner-Kiefer, Nachfb BSK VVG, ad N 12 zu Art. 20 VVG; a.M. Fuhrer, Rz 9.30 ff.].	

<p>Nach <u>anderer Ansicht</u> von <i>Fuhrer</i> tritt der Verzug bereits ein, wenn die Schuldnerin durch den Gläubiger gemahnt wurde (Art. 102 Abs. 1 OR) oder ein Verfalltagsgeschäft vorliegt (Art. 102 Abs. 2 OR), d.h. wenn die Parteien vereinbart haben, an oder bis zu welchem Tag die geschuldete Leistung zu erbringen ist.</p> <p>Der Eintritt des Verzuges bewirkt dabei die Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen. Die weiteren, versicherungsspezifischen Rechtsfolgen setzen jedoch zusätzlich die Mahnung/Nachfristansetzung gemäss Art. 20 Abs. 1 VVG voraus.</p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Ansicht vertretbar (Theorie zu Verzug und Definition Verfalltagsgeschäft (vgl. Abs. 1) sowie Subsumtionen je ½ Pt.)</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Verträge eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner gemäss Art. 20 Abs. 1 VVG unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die schriftliche Mahnung dabei den spezifizierten Prämienausstand nennen, die Zahlungsfrist von 14 Tagen sowie sämtliche Verzugsfolgen [<i>Fuhrer</i>, Rz 9.32].</p>	1
<p><i>Gemäss SV sendet die X am 11. Juni 2015 ein Schreiben an M. Darin wird M aufgefordert, die ausstehende Jahresprämie unverzüglich zu bezahlen. Da M in diesem Schreiben weder die notwendige Zahlungsfrist von 14 Tagen angesetzt wird, noch eine Aufklärung über die Säumnisfolgen erfolgt, sind die inhaltlichen Anforderungen an eine Mahnung i.S.v. Art. 20 Abs. 1 VVG nicht erfüllt.</i></p>	1 (Sub.)
<p><i>Gemäss SV sendet die X am 7. Juli 2015 ein weiteres Schreiben an M. Darin wird M aufgefordert, binnen 14 Tagen seit Absendung des Schreibens die genau bezifferte, ausstehende Jahresprämie zu bezahlen. Zudem wird M korrekt und im Detail über sämtliche gesetzlichen Verzugsfolgen belehrt.</i></p> <p><i>Die X fordert M somit auf, die ausstehende Jahresprämie zu bezahlen, wobei der spezifizierte Prämienausstand genau genannt wird.</i></p> <p><i>Weiter wird M die gesetzliche Nachfrist von 14 Tagen seit Absendung der Mahnung angesetzt.</i></p> <p><i>Und schliesslich wird M korrekt über sämtliche Verzugsfolgen aufgeklärt.</i></p> <p><i>Die inhaltlichen Anforderungen an die Mahnung sind somit erfüllt.</i></p>	½ (Sub.) ½ (Sub.) ½ (Sub.)
<p>Form</p> <p>Gemäss Art. 20 Abs. 1 VVG hat die Mahnung schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Gemeint ist damit nur, dass der Inhalt der Mahnung in einem Schriftstück festgehalten werden muss. Schriftform i.S.v. Art. 12 OR ff. ist hingegen nicht erforderlich [<i>Hasenböhler</i>, BSK VVG, Art. 20 N 34].</p>	½ 1 ZP fürs Thematisieren

<p><i>Gemäss SV sendet die X ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Schreiben an M. Daher ist davon auszugehen, dass sogar Schriftform i.S.v. Art. 12 ff. OR vorliegt, womit das Formerfordernis gewahrt ist.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p>Zugang</p> <p>Die Mahnung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung des VR, welche dem VN zugehen muss.</p> <p>Sie gilt nach der sog. Empfangstheorie als zugegangen, wenn sie in der Weise in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann [<i>Hasenböhler</i>, BSK VVG, Art. 20 N 24].</p> <p>Eine Kenntnisnahme muss aber nicht tatsächlich erfolgen.</p>	<p>½</p> <p>½ (Def.)</p> <p>½</p>
<p><i>Gemäss SV geht das Schreiben der X am 8. Juli 2015 im Briefkasten von M ein. Durch das Eingehen im Briefkasten von M ist das Schreiben in deren Herrschaftsbereich gelangt und damit zugegangen, unabhängig davon, ob und wann M davon Kenntnis nimmt.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>
<p>Zwischenfazit: Das Schreiben der X vom 7. Juli 2015 stellt eine Mahnung i.S.v. Art. 20 Abs. 1 VVG dar.</p>	
<p>dd) Ablauf der Mahnfrist</p> <p>Der VN gerät erst in Verzug, wenn er die rückständige Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen seit Absendung der Mahnung bezahlt.</p> <p>Die Frist beginnt mit Absendung der Mahnung zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VVG).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 1 VVG i.V.m. Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 OR endet die Frist mit Ablauf des 14. Tages, gerechnet ab dem auf die Absendung der Mahnung folgenden Tag.</p>	<p>½</p>
<p><i>Gemäss SV sendet die X das Schreiben am Dienstag, 7. Juli 2015, ab. Somit beginnt die Frist am 7. Juli 2015 zu laufen. Da dieser Tag nicht mitgezählt wird, endet die Frist am Dienstag, 21. Juli 2015.</i></p> <p><u>Korrekturhinweis:</u> Bei falschem Datum keine Pt.</p>	<p>½ (Sub.)</p> <p>½ (Sub.)</p>
<p><i>Da M gemäss SV bis am 21. Juli 2015 keinerlei Zahlung erbringt, ist die Frist ohne Zahlung der rückständigen Prämie abgelaufen, womit grundsätzlich der Verzug eintritt.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>
<p>ee) Nichteintritt der Verzugsfolgen wegen Leistungsverweigerungsrecht der Schuldnerin</p> <p>Hat der VR eine fällige Versicherungsleistung weder erbracht noch Erfüllung angeboten, kann der Prämienschuldner die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (Art. 100 Abs. 1 VVG i.V.m. Art. 82 OR) erheben.</p>	

<i>Aus dem SV sind keine Leistungsverweigerungsrechte von M ersichtlich.</i>	½ ZP
<p>ff) Nichteintritt der Verzugsfolgen wegen unverschuldeter Versäumnis</p> <p>Knüpft das VVG den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist, ist der VN oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen (Art. 45 Abs. 3 VVG).</p>	½
<i>Gemäss SV vergisst M die Rechnung zu bezahlen und geht anschliessend in die Ferien. M trifft somit ein Verschulden, weshalb die versäumte Handlung nicht nachgeholt werden kann und die Verzugsfolgen eintreten.</i>	½ (Sub.)
Zwischenfazit: M befindet sich für die Jahresprämie 2015/2016 im Verzug.	
<p>b) Rechtsfolgen</p> <p>aa) Deckungsunterbruch</p> <p>Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht gemäss Art. 20 Abs. 3 VVG die Leistungspflicht des VR vom Ablaufe der Mahnfrist an.</p>	1
<p>Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung gemäss Art. 21 Abs. 2 VVG mit dem Zeitpunkte, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.</p> <p>Die Deckung wird durch die nachträgliche Zahlung nicht rückwirkend wiederhergestellt, sondern die Haftung lebt erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung, d.h. ex nunc wieder auf [vgl. dazu <i>Fuhrer</i>, Rz 9.36 f.].</p>	1
<p><i>Wie dargelegt wurde, ist die Mahnfrist am 21. Juli 2015 abgelaufen. Daher ruht die Leistungspflicht der X gegenüber der M ab dem 22. Juli 2015.</i></p> <p><i><u>Korrekturhinweis:</u> Bei falschem Datum nur ½ Pt.</i></p>	1 (Sub.)
<p><i>Wie dargelegt wurde, trat das versicherte Ereignis am 8. September 2015 ein und somit zu einem Zeitpunkt, in welchem die Leistungspflicht der X ruhte. Damit hat M keinen Anspruch auf die Erbringung der Versicherungsleistung.</i></p>	1 (Sub.)
<p><i>Gemäss SV bezahlt M nachträglich die volle ausstehende Jahresprämie 2015/2016, welche der X am 14. September 2015 gutgeschrieben wird. Da die Zahlung erst per 14. September 2015 erfolgte (Bringschuld; Art. 22 Abs. 1 VVG), wäre die Haftung erst zu diesem Zeitpunkt wiederaufgelebt, wenn der Vertrag nicht bereits aufgrund des Totalschadens am 8. September 2015 erloschen wäre (vgl. unten). Somit änderte die nachträgliche Zahlung nichts daran, dass die Leistungspflicht der X bei Eintritt des versicherten Ereignisses ruhte.</i></p> <p><i><u>Korrekturhinweis:</u> Bepunktung auch wenn Beendigung des Vertrages mit Eintritt des versicherten Ereignisses nicht gesehen wurde. Bei falschem Datum nur ½ Pt.</i></p>	1 (Sub.)
Zwischenfazit: M hat keinen Erfüllungsanspruch auf Versicherungsleistung aus Versicherungsvertrag.	

III. Anspruch auf Teilrückzahlung der Prämie aus OR 62 ff.	
<p>A. Prämienzahlungspflicht des VN</p> <p>1. Beendigung des Versicherungsvertrages</p> <p>Da nach dem Eintritt eines Totalschadens der Versicherungsvertrag seines Zweckes beraubt wird, wird gemäss h.L. die Leistung des VR objektiv unmöglich (Art. 119 OR) und als Folge fällt der Vertrag dahin bzw. erlischt [vgl. dazu <i>Nef</i>, BSK VVG, Art. 42 N 2].</p> <p>Ein Totalschaden liegt vor, wenn ein Schadensfall dazu führt, dass das versicherte Interesse vollständig wegfällt, so dass der VR kein Risiko mehr trägt.</p>	<p>1 für Thematisieren</p> <p>1 (Def.)</p>
<p><i>Gemäss SV handelt es sich vorliegend um eine Handyversicherung und am 8. September 2015 wird die Handtasche gestohlen, in welcher sich das versicherte Smartphone befand. Gemäss SV wurde weiter ein Versicherungsvertrag über das neue Smartphone (der M) abgeschlossen. Das Smartphone von M ist somit der einzige versicherte Gegenstand der Handyversicherung. Durch den Eintritt des versicherten Ereignisses „Diebstahl“ fällt das versicherte Interesse weg, da sich in Zukunft keine weiteren versicherten Gefahren ereignen können. Es liegt somit ein Totalschaden vor.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>
<p><i>Da ein Totalschaden vorliegt, endet der Versicherungsvertrag mit Eintritt des versicherten Ereignisses am 8. September 2015.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>
<p>2. Prämienchicksal</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet (Art. 24 Abs. 1 VVG).</p> <p>Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist gemäss Art. 24 Abs. 2 VVG aber ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.</p> <p>Der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie gilt aber auch, wenn zwar ein versicherter Totalschaden vorliegt, der VR aber keine Leistungen erbracht hat, z.B. wegen Deckungsunterbruch infolge Prämienverzug [<i>Eisner-Kiefer</i>, Nachfb. BSK VVG, ad N 1 ff. zu Art. 24 VVG].</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1 ZP für Thematisieren</p>
<p><i>Wie dargelegt wurde, endet der Versicherungsvertrag mit Eintritt des Totalschadens am 8. September 2015 und somit während der vereinbarten Laufdauer, welche, wie dargelegt wurde, bis zum 31. Mai 2019 läuft. Somit ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>
<p><i>Wie darlegt wurde, ist ein Totalschaden eingetreten, wobei die X aber trotz Eintritt des versicherten Ereignisses keine Leistungen erbringen muss. Somit ist die Ausnahme gemäss Art. 24 Abs. 2 VVG nicht anwendbar.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>

<p><i>Gemäss SV war die Jahresprämie für die Periode vom 1.6.2015 – 31.5.2016 zu bezahlen. Da die Vertragsauflösung am 8. September 2015 erfolgte, schuldet M der X für die Versicherungsperiode 2015/2016 nur den auf den Zeitraum vom 1. Juni 2015 bis zum 8. September 2015 entfallenden Anteil der Jahresprämie.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>
<p>B. Ungerechtfertigte Bereicherung</p> <p>1. Arten der Bereicherung</p> <p>Die Lehre und Rechtsprechung unterscheidet zwischen mehreren Arten von Konditionen. Die Haupttypen sind die Leistungs- und Eingriffskonditionen/ Nichtleistungskonditionen [Huguenin, N 1783].</p>	
<p>Bei der Leistungskondition entsteht die Bereicherung durch eine ungerechtfertigte Leistung des Entreicherten [Huguenin, N 1784].</p>	
<p>Gemäss Art. 62 Abs. 2 OR kann dabei eine Leistung ohne gültigen Grund (condictio sine causa), eine Leistung aus nicht verwirklichtem Grund (condictio ob causam non secutam) oder eine Leistung aus nachträglich weggefallenem Grund (condictio ob causam finitam) vorliegen.</p>	
<p><i>Gemäss SV bezahlt M den ausstehenden Betrag, welcher der X am 14. September 2015 gutgeschrieben wird. Die Bereicherung entstand folglich durch die Leistung von M, der Entreicherten. Es liegt daher eine Leistungskondition vor.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p><i>Wie dargelegt wurde, bestand zur Zeit der Zahlung der Prämie zwischen M und der X kein Versicherungsvertrag mehr und damit keine Pflicht zur Zahlung des auf die Zeit nach der Vertragsauflösung entfallenden Anteils der Jahresprämie. Für den zu viel bezahlten Anteil der Jahresprämie handelt es sich somit um eine Leistung ohne gültigen Grund.</i></p>	<p>1 (Sub.)</p>
<p>2. Voraussetzungen der Bereicherung</p> <p>a) Bereicherung</p> <p>Eine Bereicherung besteht in der Erlangung eines Vermögensvorteils durch den Bereicherten. Der Vermögensvorteil kann in Form einer Vergrösserung oder einer Nichtverminderung des Vermögens vorliegen.</p>	<p>½ (Def.)</p>
<p><i>Gemäss SV bezahlte M den vollen ausstehenden Betrag der Jahresprämie, dieser wurde der X am 14. September 2015 gutgeschrieben. Somit haben sich vorliegend die Aktiven der X durch die Zahlung von M erhöht.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p>b) Entreicherung und Konnexität</p> <p>Gemäss einem <u>Teil der Lehre</u> muss beim Entreicherten eine Entreicherung d.h. eine Vermögenseinbusse vorliegen [Gauch/Schluemp/Schmid, N 1565].</p> <p>Die <u>traditionelle Lehre</u> verlangt eine Vermögensverschiebung, wobei zwischen der Bereicherung und der Entreicherung ein Kausalzusammenhang im Sinne der Konnexität vorliegen muss [Gauch/Schluemp/Schmid, N 1565; Huguenin, N 1779].</p>	<p>½ (Def.)</p> <p>½</p>

Nach <u>neuerer Lehre</u> kann auf das Erfordernis der Entreicherung verzichtet werden [<i>Gauch/Schluemp/Schmid</i> , N 1566; <i>Huguenin</i> , N 1780].	(1)
<i>Gemäss SV bezahlte M der X den vollen ausstehenden Betrag der Jahresprämie. Somit haben sich vorliegend die Aktiven der M durch die Zahlung an die X vermindert, womit eine Vermögenseinbusse bei M vorliegt.</i>	½ (Sub.)
<i>Die Ent- und Bereicherung resultierten aus derselben Handlung. Durch die Zahlung der M sind die Aktiven der X gestiegen und diejenigen von M gesunken. Es ist liegt eine Vermögensverschiebung vor und die Konnexität ist gegeben.</i>	½ (Sub.)
c) Fehlende Rechtfertigung Die Bereicherung ist ungerechtfertigt, wenn kein Rechtsgrund vorliegt, der den Vermögensvorteil des Bereicherten (zulasten des Entreicherten) rechtfertigt. Ein solcher Rechtsgrund kann sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben [<i>Huguenin</i> , N 1781 f.].	½ (Def.)
<i>Wie dargelegt wurde, bestand im Zeitpunkt der Zahlung der Prämie keine Pflicht mehr zur Zahlung des auf die Zeit nach der Vertragsauflösung entfallenden Anteils der Jahresprämie. Für den zu viel bezahlten Anteil der Jahresprämie besteht somit kein Rechtsgrund mehr und es ist auch kein anderer aus dem SV ersichtlich.</i>	½ (Sub.)
3. Freiwillige Zahlung einer Nichtschuld (Art. 63 Abs. 1 OR)	
a) Nichtschuld Eine Nichtschuld besteht, wenn eine Schuld entweder nie bestanden hat oder zur Zeit der Leistung bereits erloschen war [<i>Gauch/Schluemp/Schmid</i> , N 1531].	½ (Def.)
<i>Wie dargelegt wurde, endet der Versicherungsvertrag mit Eintritt des versicherten Ereignisses am 8. September 2015, weshalb im Zeitpunkt der Zahlung der Prämie keine Pflicht mehr zur Leistung des auf die Zeit nach der Vertragsauflösung entfallenden Anteils der Jahresprämie bestand. Für den zuviel bezahlten Anteil der Prämie war somit im Zeitpunkt der Leistung von M die Schuld bereits erloschen. Somit liegt eine Nichtschuld vor.</i>	½ (Sub.)
b) Freiwillige Zahlung Unfreiwillig ist die Leistung namentlich, wenn sie unter Betreuungszwang (Art. 63 Abs. 3 OR), in einer Notlage (Art. 21 OR) oder begründeter Furcht (Art. 29 OR) erfolgt. Abgesehen von den erwähnten, gesetzlich umschriebenen Fällen liegt eine die Freiwilligkeit der Leistung ausschliessende Zwangslage nur vor, wenn der Leistende unzumutbare Nachteile in Kauf zu nehmen hätte, die er nicht anders als durch die Leistung abwenden kann [<i>Gauch/Schluemp/Schmid</i> , N 1537 ff.; BGE 123 III 101 E. 3b].	½ (Def.)
<i>Mangels Hinweisen im SV auf eine Zwangslage der M ist davon auszugehen, dass die Zahlung von M freiwillig erfolgte.</i>	½ (Sub.)

<p>c) Irrtum</p> <p>Ein Irrtum liegt vor, wenn der Leistende eine falsche Vorstellung über die Schuldpflicht hat, d.h. wenn er seine Leistung erbrachte in der unrichtigen Vorstellung, die Schuld bestehe. Zweifel an der Richtigkeit der Vorstellung schliessen den Irrtum aus [<i>Gauch/Schluemp/Schmid</i>, N 1533; <i>Huguenin</i>, N 1789].</p>	<p>½ (Def.)</p>
<p>Weiter braucht der Irrtum nicht entschuldbar sein; vielmehr berechtigt jede Art, Rechtsirrtum oder Tatirrtum, entschuldbarer oder unentschuldbarer Irrtum, zur Rückforderung [BGE 129 III 646 E. 3.2].</p>	
<p><i>Im SV fehlen jegliche Hinweise darauf, dass M weiss, dass der Versicherungsvertrag dahingefallen ist und damit für den auf die Zeit nach der Vertragsauflösung entfallenden Anteil der Jahresprämie keine Schuld mehr besteht. Es ist daher davon auszugehen, dass M dachte, die Schuldpflicht bestehe. Sie hatte somit eine falsche Vorstellung über die Schuldpflicht, weshalb ein Irrtum vorliegt.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p>Zwischenfazit: G hat grundsätzlich einen Anspruch gegen M aus ungerechtfertigter Bereicherung.</p>	
<p>4. Rechtsfolgen</p> <p>Umfang des Bereicherungsanspruches</p> <p>Grundsätzlich ist die Bereicherung im vollen Umfang zu erstatten und besteht in der Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge.</p>	
<p><i>Der SV enthält keine Angaben zur Höhe der Jahresprämie, weshalb der zuviel bezahlte Anteil nicht berechnet werden kann. Somit kann nur gesagt werden, dass das Vermögen der X um den Anteil der Jahresprämie, welcher auf den Zeitraum 9.09.2015 bis 31.05.2016 entfällt, erhöht wurde.</i></p>	<p>½ (Sub.)</p>
<p>Fazit: M hat einen Anspruch auf Teilrückzahlung der Jahresprämie (Anteil für Zeitraum 9.09.2015 bis 31.05.2016) gegen die X aus ungerechtfertigter Bereicherung.</p>	<p>1</p>